

der Präzisionsmedizin, mit 3D-gedruckten Medizinprodukten, aber auch generell mit den Zusammenhängen zwischen Digitalisierung, Big Data und KI in der medizinischen Diagnostik.

Im Schlussteil liefern neun Beiträge Details zur gegenwärtigen Digitalisierung im Krankenhaus, zeigen dort die vielfältigen Innovationen im Ablauf, in der Organisation und bei der Prozesssteuerung. Daneben werden Wege und Fortschritte der Digitalisierung bei der Arzneimittelversorgung und bei der Pflege beschrieben und bewertet. Der Position der Krankenkassen, die die Digitalisierung weitgehend begrüßen und die in Deutschland Vorreiter dieser Entwicklung sind, ist ein eigener Beitrag gewidmet. Spannend ist speziell die Position von *Gerd Glaeske*, vielfacher Berater von Politik und Industrie, zur künftigen Entwicklung des Gesundheitswesens, auch zu den Zielen und Grenzen der Digitalisierung sowie den bisherigen Erfahrungen mit eHealth-Programmen in der Arzneimittelversorgung. In einem Schlussbeitrag betont ein IT-Experte der DAK deutlich seine Zuversicht im Hinblick auf eine optimierte Patientenversorgung durch weitere telemedizinische Entwicklungen; langfristig sei der Patient Gewinner dieser Situation. Entscheidend sei nicht das „Ob“, sondern der Zeitpunkt, also das „Wann“.

Wer sich je mit diffizilen und kontroversen Fragen der Digitalisierung im Gesundheitswesen befassen will/muss, findet in dem Sammelband eine Fülle aktueller Informationen, Erfahrungen und Erwartungen. Die Lektüre lohnt sich.

Gernot Steinhilper

<https://doi.org/10.1007/s00350-020-5783-9>

Rechtsfragen der Fernbehandlung.

Von Jonas Sigmüller. Verlag Springer, Berlin 2020, 386 S., geb., 74,99 EUR

Die als Dissertation erstellte Arbeit ist ein umfassendes Nachschlagewerk zur bisherigen Entwicklung und den weiteren rechtlichen Voraussetzungen einer medizinischen Fernbehandlung und zugleich auch ein Kommentar zu den bisherigen Normen und Gerichtsentscheidungen (mit Stand vor der CORONA-Pandemie). Der Autor betont langfristig die Notwendigkeit sowie Vorteile und Fortschritte

telemedizinischer Behandlung und verweist auf die Ansicht vieler Ärzte und Medizinorganisationen (einschließlich Krankenkassen). Er sieht für die medizinische Versorgung der Patienten überwiegend medizinische und wirtschaftliche Vorteile und erwähnt die bisherige Rückständigkeit dieser Entwicklung in Deutschland. Auf die Nachteile und Risiken der Telemedizin (z. B. in Verbindung mit der Künstlichen Intelligenz; dazu umfassend kritisch *Precht*, Künstliche Intelligenz und der Sinn des Lebens, 2020) geht er nur am Rande ein. Die Reaktionen der Politik und die praktischen Erfahrungen in der Medizinwelt auf die CORONA-Krise werden die Einstellung der Gesellschaft dazu beeinflussen (sollten aber kritisch beobachtet, bewertet und nicht nur nach wirtschaftlichen Kriterien beurteilt werden).

Sigmüller beschreibt zunächst ausführlich und anschaulich die Bereiche, die einer medizinischen Fernbehandlung grundsätzlich zugänglich sind und grenzt sie von ungeeigneten Feldern ab (§ 4). Er leitet sodann über zu bisherigen Anwendungen in der Praxis über (z. B. Fernbehandlung von Strafgefangenen in Baden-Württemberg; § 6 B II). Hauptteil seiner substantiiert kundigen Überlegungen ist sodann ein Streifzug durch das ärztliche Standesrecht/Berufsrecht. Er schildert die bisherigen Verbote dieses Rechtsgebietes (§ 8) und äußert sich sehr ausführlich zu den gegenwärtigen individuellen Ausnahmen und Reformüberlegungen (mit dem Stand vor der CORONA-Krise). In den folgenden Paragraphen analysiert er verfassungsrechtliche Vorgaben für eine Fernbehandlung und deren Grenzen durch das gegenwärtige Berufsrecht. Er geht auch auf Haftungsfragen ein und prüft ausführlich, wieweit sich aus dem Behandlungsvertrag zwischen Arzt und Patient Grenzen und Haftungsrisiken ergeben (§§ 17–19).

Anschließend zeigt *Sigmüller* klar die bisherigen Verbote bzw. Grenzen der Fernbehandlung nach § 9 HWG und den Berufsordnungen auf. Während der CORONA-Krise wurden telematische Fernbehandlungen, AU-Bescheinigungen, Rezepte etc. vorübergehend zugelassen, z. T. anschließend verlängert. Die Erfahrungen daraus für Normänderungen auf Bundes- und Landesebene bleiben abzuwarten. Der Autor beschreibt auch das bisherige Leistungs- und Vergütungsrecht bei Fernbehandlungen und geht auf das MPG (Werbeverbot), den Datenschutz und die ärztliche Schweigepflicht in diesem Zusammenhang ein (§§ 25–27). Sehr anschaulich ist sein Schlussteil: danach ist Fernbehandlung notwendig; das Berufsrecht muss dazu reformiert/liberalisiert werden; die gesetzlichen Krankenkassen müssen die Kosten einer Fernbehandlung übernehmen.

Gesetzgebung, Rechtsprechung, Literatur und Medizinrechtspraxis kommen an diesem Werk zu Rechtsfragen der medizinischen Fernbehandlung nicht vorbei.

Gernot Steinhilper

Rechtsanwalt Dr. iur. Gernot Steinhilper,
Braukamp 9, 30974 Wennigsen-Bredenbeck, Deutschland
